## 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Strausberg vom 29.11.2001

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 29.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung der Stadt Strausberg vom 18.10.2001 wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 2 und 3 des § 3 werden wie folgt gefasst:

"(2) Der Steuersatz beträgt jährlich

1. für den 1. Hund 37,20 € 2. für den 2. Hund 60,00 €

3. für den 3. und jeden weiteren Hund 84,00 €.

(3) Abweichend von Absatz 2 beträgt der Steuersatz für gefährliche Hunde

im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich je gefährlichem Hund."

180,00€

- 2. Die Absätze 3 und 4 des § 11 werden wie folgt gefasst:
- "(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des KAG bestimmten Betrages geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 5 Abs. 2 GO mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) bestimmten Betrages geahndet werden."

## Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Strausberg, den 06.12.2001